



BMF

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

Vereine und Registrierkassenpflicht

Ein Service für Vereine und ihre Mitglieder.





Zahlreiche Österreicherinnen und Österreicher engagieren sich in Vereinen und leisten durch ihren Einsatz einen enormen gesellschaftlichen Beitrag für das Zusammenleben in vielen Bereichen – vom Sozial- und Gesundheitswesen über den Sport- und Freizeitbereich, Kulturinitiativen, bis hin zu Aktivitäten für den Natur- und Umweltschutz.

Steuerliche Begünstigungen für Vereine

Daher bestehen für Körperschaften, die einen begünstigten Zweck verfolgen, viele abgabenrechtliche Begünstigungen, unter anderem auf dem Gebiet des Umsatz- und Körperschaftsteuerrechts sowie des Gebühren- oder auch Kommunalsteuerrechts.

Voraussetzung ist allerdings, dass der jeweilige Verein sowohl nach der Rechtsgrundlage (z.B. Vereinssatzung, Gesellschaftsvertrag) als auch nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt.

Wirtschaftliche Tätigkeit von Vereinen

Sobald ein Verein durch eine wirtschaftliche Tätigkeit unternehmerisch mit anderen Marktteilnehmern in Konkurrenz tritt, sind diese Tätigkeiten aus Gründen der Wettbewerbsneutralität grundsätzlich steuerpflichtig. Unabhängig davon sind bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten ohne Gewinnabsicht, die der Erreichung des begünstigten Zwecks förderlich sind – somit der eigentliche Vereinsbereich – steuerlich begünstigt. Wirtschaftliche Tätigkeiten ohne Gewinnabsicht werden steuerlich als wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bezeichnet. Wirtschaftliche Tätigkeiten mit Gewinnabsicht werden steuerlich als begünstigungsschädliche Gewinnbetriebe bezeichnet.

Man unterscheidet drei Arten von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben:

- Unentbehrlicher Hilfsbetrieb
- Entbehrlicher Hilfsbetrieb
- Begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Vereine und die Registrierkassenpflicht

Grundsätzlich muss jeder Betrieb ab einem Jahresumsatz von 15.000 € netto, sofern auch die Barumsätze (inkl. Bankomatkarten-, Kreditkartenzahlungen) 7.500 € netto überschreiten, ab 1.5.2016 die Bareinnahmen mit einer Registrierkasse elektronisch aufzeichnen. Die Belegerteilungspflicht besteht bei Barumsätzen auch unterhalb dieser Wertgrenzen und bedeutet, dass bei Barzahlungen verpflichtend ein Beleg zu erstellen und dem Käufer auszuhändigen ist.

Die Registrierkassenpflicht betrifft demnach auch Vereine, sofern sie die genannten Umsatzgrenzen überschreiten und nicht die nachstehend angeführten Voraussetzungen für eine steuerliche Begünstigung erfüllen.



Gibt es Vereine, die von der Registrierkassenpflicht ausgenommen sind?

Für abgabenrechtlich begünstigte Vereine, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen und die Kriterien für die abgabenrechtlichen Begünstigungen erfüllen, gibt es für unentbehrliche Hilfsbetriebe und bestimmte entbehrliche Hilfsbetriebe (kleine Vereinsfeste) Erleichterungen hinsichtlich Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Was ist ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb?

Ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb liegt dann vor, wenn

- der Betrieb insgesamt auf die Erfüllung begünstigter Zwecke eingestellt ist,
- die betreffende Betätigung für die Erreichung des Vereinszwecks in ideeller Hinsicht unentbehrlich ist und
- zu abgabepflichtigen Betrieben (konkret) nicht in größerem Umfang in direkten Wettbewerb getreten wird.

Dabei ist wesentlich, dass die mit Einnahmen verbundene Tätigkeit mit dem statutenmäßigen Vereinszweck in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Für den unentbehrlichen Hilfsbetrieb besteht weder Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht.

Beispiele für unentbehrliche Hilfsbetriebe:

Theatervorstellungen eines Theatervereins, Konzertveranstaltungen von Musikvereinen, Vortragsveranstaltungen von die Wissenschaft fördernden Vereinen, Amateursportbetrieb eines Sportvereines.

Unentbehrliche Hilfsbetriebe sind nicht begünstigungsschädlich. Der Verein ist mit diesen Hilfsbetrieben nicht körperschaftsteuerpflichtig. Umsatzsteuerlich gilt für diese Hilfsbetriebe die Liebhabereivermutung. Das heißt, der Verein muss keine Umsatzsteuer abführen, kann aber auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

Was ist ein entbehrlicher Hilfsbetrieb?

Ein entbehrlicher Hilfsbetrieb liegt dann vor, wenn eine wirtschaftliche Tätigkeit zwar in Zusammenhang mit dem Vereinszweck steht, aber nicht unmittelbar für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendig ist. Es reicht aus, wenn der Vereinszweck durch den entbehrlichen Hilfsbetrieb indirekt gefördert wird.

Bestimmte entbehrliche Hilfsbetriebe (kleine Vereinsfeste) eines gemeinnützigen Vereins **sind dann nicht einzelaufzeichnungs-, registrierkassen- und belegerteilungspflichtig**, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Vereinsfest wird im Wesentlichen von den Mitgliedern der Körperschaft oder deren Angehörigen getragen. Im unwesentlichen Ausmaß können auch Nichtmitglieder das Vereinsfest mittragen, solange diese Mitarbeit ebenso wie bei den Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen unentgeltlich erfolgt.
- Auftritte von Musik- oder anderen Künstlergruppen sind dann unschädlich, wenn diese üblicherweise nicht mehr als 1.000 € pro Stunde für die Durchführung von Unterhaltungsdarbietungen verrechnen.
- Die Verpflegung ist grundsätzlich von den Vereinsmitgliedern bereitzustellen. Wird diese teilweise oder zur Gänze an einen Unternehmer (zB Gastwirt) ausgelagert, gilt dessen Tätigkeit nicht als Bestandteil des Vereinsfestes und ist daher für die Einstufung des Vereinsfestes als entbehrlicher Hilfsbetrieb unbeachtlich.
- Die Dauer solcher Veranstaltungen darf insgesamt 72 Stunden im Jahr nicht übersteigen.

Für sonstige entbehrliche Hilfsbetriebe, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten diese Erleichterungen nicht. Entbehrliche Hilfsbetriebe sind nicht begünstigungsschädlich.

Allerdings unterliegt der Verein mit entbehrlichen Hilfsbetrieben der Körperschaftsteuer, wenn der Freibetrag von 10.000 € überschritten wird. Umsatzsteuerlich gilt für diese Hilfsbetriebe die Liebhabereivermutung. Das heißt, der Verein muss keine Umsatzsteuer abführen, kann aber auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

Was ist ein begünstigungsschädlicher Betrieb?

Begünstigungsschädlich sind wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Hilfsbetriebe mehr sind, sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder Gewerbebetriebe, die mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. Begünstigungsschädliche Betriebe unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer und sind somit steuerpflichtig.

Beispiele für begünstigungsschädliche Betriebe:

Große Vereinsfeste, die über den Vereinsrahmen hinausgehen, Warenverkaufsstellen und Kantinen.



Erzielen die begünstigungsschädlichen Betriebe Umsätze von höchstens 7.500 € pro Jahr, besteht für die dabei erzielten Umsätze weder Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht, weil hier von einer nicht unternehmerischen Tätigkeit ausgegangen werden kann.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Begünstigungsschädlichkeit für den Verein durch eine Ausnahmegenehmigung zu beseitigen. Diese kommt bis zu einem Jahresumsatz aus dem begünstigungsschädlichen Bereich in Höhe von 40.000 € automatisch zum Tragen. Bei einem Jahresumsatz von mehr als 40.000 € aus dem begünstigungsschädlichen Bereich kann der Verein einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung stellen, um die begünstigte Vereinssphäre aufrechtzuerhalten. Besteht eine Ausnahmegenehmigung, bleibt der Verein als solcher begünstigt. Lediglich für die begünstigungsschädlichen Geschäfts-, Gewerbe- sowie land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der Vereine besteht Umsatzsteuer- und Körperschaftsteuerpflicht. Daher fallen Vereine mit den Barumsätzen solcher Betriebe in die Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht und bei Überschreiten der Umsatzgrenzen (ab 15.000 € Nettोजahresumsatz sofern auch die Barumsätze 7.500 € netto überschreiten) auch in die Registrierkassenpflicht.

Unter bestimmten Umständen, z.B. wenn der begünstigungsschädliche Betrieb nur von untergeordneter Bedeutung ist, ist es möglich, dass das Finanzamt ein vollständiges Absehen von der Steuerpflicht genehmigt. Dann gilt diese Ausnahmegenehmigung allerdings nur für die



Körperschaftsteuer, nicht aber für die Umsatzsteuer. Es besteht daher aufgrund der Umsatzsteuerpflicht und der damit einhergehenden unternehmerischen Tätigkeit für den begünstigungsschädlichen Bereich Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht und bei Überschreiten der Umsatzgrenzen (ab 15.000 € Nett Jahresumsatz sofern auch die Barumsätze 7.500 € netto überschreiten) auch Registrierkassenpflicht.

Gemeinnützige Vereine, die eine sogenannte „kleine Kantine“ (bis zu 30.000 Jahresumsatz und maximal 52 Betriebs-tage/Jahr) führen, sind auch hinsichtlich der dabei erzielten Umsätze von der Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht ausgenommen.

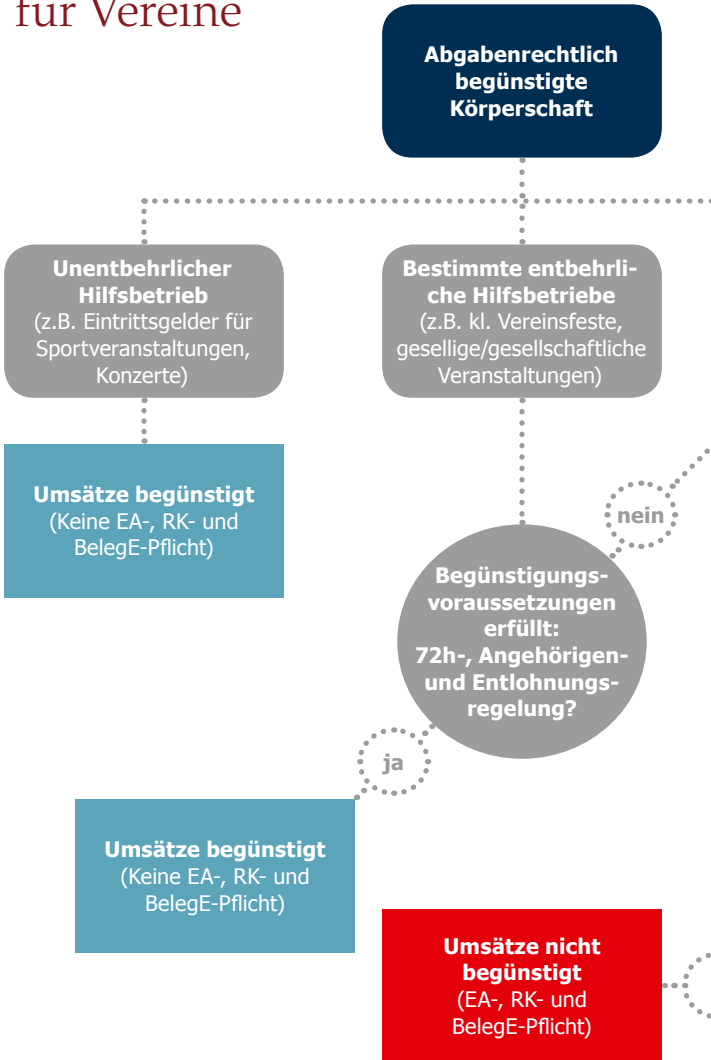
Weitere Informationen

Details zum Thema „Vereine und Steuern“ sowie zur Registrierkassenpflicht finden Sie auf www.bmf.gv.at sowie in den gleichnamigen Broschüren, die unter „Publikationen“ zum Gratis-Download sowie zur Bestellung zur Verfügung stehen und bundesweit in allen Finanzämtern aufliegen.

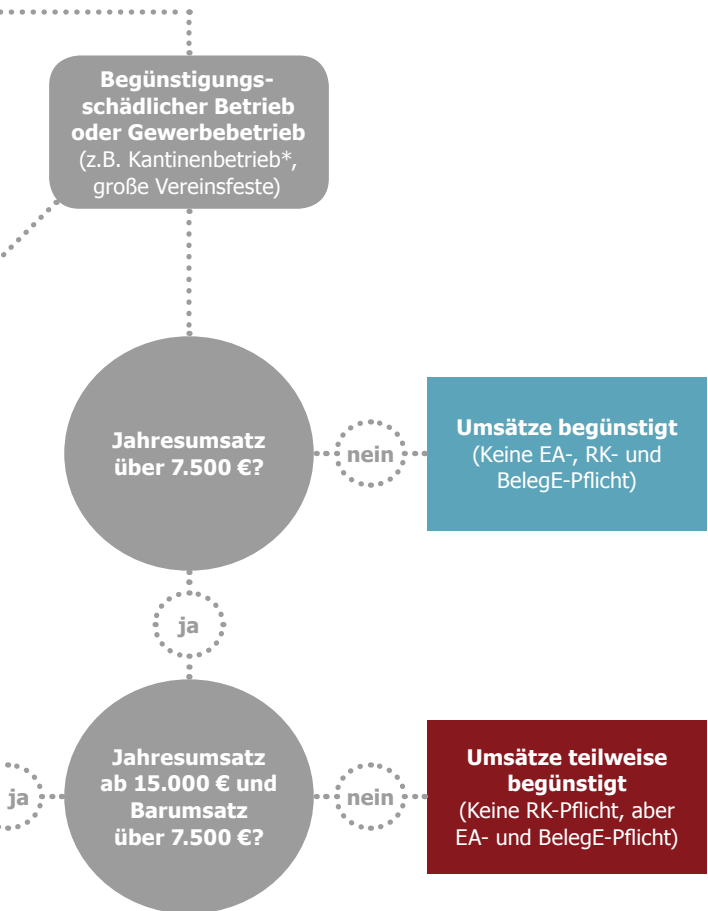
Sollten Sie darüber hinaus Informationen zur Registrierkassenpflicht benötigen, stehen wir Ihnen telefonisch unter 050233799 sowie per E-Mail über unser Kontaktformular zur Verfügung: www.bmf.gv.at > Kontakt



Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht für Vereine



*) Für eine „kleine Kantine“ (Jahresumsatz bis 30.000 € und bis 52 Tage Betriebszeit/Jahr) von einem gemeinnützigen Verein besteht keine RK-, EA und BelegE-Pflicht.



Impressum

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:
Bundesministerium für Finanzen,
Abteilung I/8 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation,
Johannesgasse 5, 1010 Wien
Für den Inhalt verantwortlich: BMF-IV/2, VI/6
Grafik: sketo design
Fotos: Colourbox, Adobe Stock
Druck: Druckerei des BMF
Wien, August 2016



- gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen,
UW-Nr. 836